

Zur Anerkennung eines verbandsfremden Dan – Grades sind folgende Dinge erforderlich bzw. gelten folgende Regelungen:

1. Vorlage eines gültigen DJB – Passes für den Judoka.
2. Beibringung von Unterlagen zur Dokumentation der Graduierung. Es werden ausschließlich Graduierungen anerkannt, die von Organisationen vergeben werden, die über ihren Kontinentalverband der IJF angeschlossen sind. Die Urkunde muss in Deutsch oder Englisch verfasst worden sein. Ist das nicht der Fall, so muss eine Übersetzung der gesamten Urkunde beigebracht werden. Diese muss durch einen zugelassenen Übersetzer verfasst werden. Es muss sich zweifelsfrei daraus ergeben, welcher Judoka wann welche Graduierung erreicht hat und welche Organisation diese Graduierung vergeben hat. Die Übersetzung muss im Original, die Urkunde nur in Kopie vorgelegt werden.
3. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung eines verbandsfremden Dan-Grades wird ein Aufwendungsbeitrag erhoben. Dieser beträgt 50,00 €. Der Beitrag ist im Voraus auf das Hauptkonto des NWDK, IBAN: DE30 3606 0591 0002 2211 33, BIC: GENODED1SPE zu überweisen. **Für die Überweisung bitte vorher beim Geschäftsführer die Buchungsnummer / Verwendungszweck anfragen.** Die Überweisung muss beleghaft nachgewiesen werden.
4. Die Anerkennung muss auf dem Formular „Dan / Mitglieds – Antrag“, welches auf der NWDK – Homepage zu finden ist, beantragt werden. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sowie vom Verein abgestempelt und unterschrieben werden.
5. Alle Unterlagen sowie der Judopaß müssen mit einem adressierten und frankierten Rückumschlag an den Geschäftsführer des NWDK, Jörn Stermann-Sinsilewski (Adresse siehe NWDK – Homepage), gesendet werden. Nach Prüfung der Unterlagen wird der Dan-Grad im Judopaß bestätigt, wenn sich keine Beanstandungen ergeben haben. Eine Urkunde wird durch das NWDK nicht ausgestellt da es nur Prüfungsurkunden gibt und der Judoka bei uns keine Prüfung abgelegt hat.
6. Sind die Unterlagen nicht vorhanden oder nicht hinreichend oder bestehen andere Hinderungsgründe, so empfehle ich, sich mit dem KDV in Verbindung zu setzen. Der KDV kann z.B. eine Überprüfung auf den 1. Kyu durchführen. Dies ist der schnellste Weg, um zu einer Graduierung zu gelangen und damit im Judo „handlungsfähig“ zu werden. Danach müsste der Judoka allerdings eine normale Dan – Prüfung durchlaufen.
7. Hat der Judoka keine Unterlagen und möchte trotzdem seine Dan – Graduierung vom NWDK anerkannt haben, so muss er an einer normalen Dan – Prüfung teilnehmen. Eine solche Überprüfung muss beim Prüfungsbeauftragten gesondert beantragt werden.
8. Diese Regelungen gelten generell für verbandsfremd erworbene Dan-Graduierungen. Der aufenthaltsrechtliche Status der Person ist hier nicht relevant. Es gelten also keine anderen Regelungen für Flüchtlinge / Asylbewerber / Personen mit Duldung etc. als für andere ausländische Judoka.
9. Im Zweifelsfall rate ich, mich unter joern.sinsilewsi@nwdk.de zu kontaktieren.

Jörn Stermann-Sinsilewski

Geschäftsführer NWDK